

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

#### Schreinermeister.

- |                                   |                                |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bühler Jean, in Lausanne       | 6. Leibzig Eduard, in Freiburg |
| 2. Clivaz Joseph, in Venthôme     | 7. Maret Marc, in Fully        |
| 3. Grandchamp Roger, in Ste-Croix | 8. Meldem André, in Bière      |
| 4. Juen François, in Lausanne     | 9. Menstrey Georges, in Aigle  |
| 5. Kohli Jean, in Gryon s. Bex    | 10. Parchet Paul, in Vouvry    |

Bern, den 20. November 1947.

7644

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

### Änderungen im diplomatischen Korps in Bern, vom 11. bis 17. November 1947.

**Argentinien:** Herr Jorge Luis Dominguez Drago, Erster Sekretär, ist als Konsul an das Argentinische Generalkonsulat nach Genf versetzt worden. Frau Lucila Machuca Suarez de Garcia ist zum Kulturattaché ernannt worden, hat aber ihr Amt noch nicht angetreten.

**Brasilien:** Herr Milton Telles Ribeiro, der beim Brasilianischen Generalkonsulat in Genf das Amt eines Konsuls innehatte, ist zum Zweiten Sekretär ernannt worden.

**Frankreich:** Am 1. November ist Fräulein Marguerite-Anne Ehret, Attaché, eingetroffen.

**Grossbritannien:** Herr William Harpham, Erster Sekretär für Handelsangelegenheiten, ist zum Handelsrat befördert worden.

**Heiliger Stuhl:** Am 10. November ist Mgr. Antonino Pinci, Auditor, abgereist.

**Mexiko:** Herr Wulfrano Ruiz ist zum Handelsrat ernannt worden, hat aber seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen.

**Schweden:** Am 10. November ist Herr Karl Albert Damgren, Legationsrat, eingetroffen.

**Siam:** Am 10. November ist Herr Thavil Khutrakul, Dritter Sekretär, verreist.

Bern, den 17. November 1947.

7644

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Gerber Eduard Jakob**, des Jakob und der Marie Elisabeth geb. Müller, geb. am 19. Oktober 1907, von Aarwangen, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Genf, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung der Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom 17. Oktober 1944, Art. 49, Ziff. 3, Abs. 3, Strafgesetzbuch und Art. 8, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens vom 11. November 1944

erkannt:

1. Die dem Gerber Eduard vorgenannt mit Strafmandat des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts Nr. 9167 vom 29. Dezember 1944 auferlegte Busse von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt.
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 10. November 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**O. Peter.**

7644

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. November 1947 in Aarau in der Strafsache gegen **Hofer Eugen Leo**, des Otto und der Anna geborenen Koller, geboren 25. November 1924, von Rothrist, ledig, Kaufmann, in Olten, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 30,

erkannt:

1. Die dem Hofer Eugen Leo durch Strafmandat Nr. 12 289 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 5. Juli 1946 auferlegte

- Busse von Fr. 30 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 3 Tagen umgewandelt.
2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 10. November 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht.*

Der Einzelrichter:

Dr. **Lindegger.**

7644

### Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Emil Peter Egli**, geb. 22. September 1905, von Luzern, Zahnarzt, früher wohnhaft gewesen in Münchenstein (Baselland), Neuwelt, Emil-Frey-Strasse 55, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

*erkannt:*

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, vorsätzlich begangen in Poschiavo und Zürich im Frühjahr 1945:

1. Durch Versuch des Bezuges von 250 Gramm Insulin vom mitbeschuldigten Crameri sowie Versuch der Abgabe von 250 Gramm Insulin an den mitbeschuldigten Grunauer ohne Bezugsausweis.
2. Durch Versuch des Kettenhandels mit Insulin, indem der Beschuldigte durch die Vermittlung der mitbeschuldigten Müller 250 Gramm angebliches Insulin von Crameri bezog und dieses an Grunauer weitergab,

und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 300;
2. Zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:
 

Spruchgebühr . . . . .	Fr. 50.—
Untersuchungskosten . . . . .	» 55.—
Kanzleiauslagen . . . . .	» 1.40
	Total Fr. 106.40

Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 10. November 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

7644

### Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 14. November 1947 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Perauer Andreas Anton**, vorm. Geringer, des Andreas und der Katharina geb. Geringer, von Seeböden (Österreich), geboren am 28. Juli 1917 in Teufen (Appenzell A.-Rh.), Hausierer und Hilfsarbeiter, unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkennt:

1. Dem Perauer Andreas Anton, vorm. Geringer, wird die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 120 in 12 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Umwandlungsbeschluss ist im Bundesblatt zu publizieren.

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 14. November 1947.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**P. Jörimann.**

7644

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1947
Date	
Data	
Seite	546-549
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.